

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Per E-Mail: schubert.kleinmachnow@freenet.de

Herrn

Matthias Schubert

19. Dezember 2013

75/13 SI01-nh
D13/555-13

**Pläne für die Veränderung des
§ 29 b Abs. 2 LuftVG**

Sehr geehrter Herr Schubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen am 16.12.2013, 07:11 Uhr an alle auch hier genannten Adressaten versandte E-Mail gibt uns als den anwaltlichen Vertretern der am stärksten vom Fluglärm des BER betroffenen Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Grund und Anlass, den Absichten des Landes Rheinland-Pfalz und einiger anderer Bundesländer, den § 29 b Abs. 2 LuftVG zu ändern, ganz entschieden zu widersprechen. Das gilt auch für Ihre Version, und auch nachdem Sie aufgrund des Widerspruchs unserer Mandantin den Schutz vor unzumutbarem Fluglärm in Ihrem Text wenigstens erwähnt haben.

DR. FRANZ GÜNTER SIEBECK

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MICHAEL HOFMANN

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. NICOLE VOßEN

Rechtsanwältin
auch Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Member of the International Bar Association (IBA)

DR. FELIX BURGKARDT

Rechtsanwalt

DIETER WECHTENBRUCH

Rechtsanwalt

**KAROLINENSTR. 4
80538 MÜNCHEN**

TEL.: 089 / 242 13 70

TEL.: 089 / 29 66 08

FAX: 089 / 22 99 80

E-Mail: kontakt@shk-law.de

Internet: www.shk-law.de

in Kooperation mit:

Lansnicker Rechtsanwälte

Büro Berlin:

Dr. Frank Lansnicker

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kurfürstenstr. 130

10785 Berlin

Tel.: 030 / 230 819 0

Fax: 030 / 230 819 19

E-Mail: kanzlei@advo-l-s.de

Internet: www.advo-l-s.de

Büro Osnabrück:

Dr. Christoph Fleddermann

Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Kreuzfeld

Dipl. Verwaltungswirt (FH)

Rechtsanwalt

auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Große Str. 91/92

49074 Osnabrück

Tel.: 0541 / 505 828 0

Fax: 0541 / 505 828 10

E-Mail: osnabrueck@advo-l-s.de

Internet: www.advo-l-s.de

Siebeck und Tietgen

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Kernerplatz 2

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 / 225 501 60

Fax: 0711 / 225 501 70

E-Mail: 2@kernerplatz.de

Internet: www.kernerplatz.de

1. Ich möchte eingangs zwei Dinge hervorheben:

a) Die Initiative dieser Bundesländer zur Änderung des § 29 b Abs. 2 LuftVG hat ganz offenkundig nur einen einzigen Zweck, nämlich den, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Festlegung von Flugrouten zu unterlaufen und ihrem Kerngehalt nach abzuschaffen. Diese Initiative dient – wie alle anderen Initiativen der Verwaltung zur Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch – niemals der Verbesserung der Situation der Betroffenen sondern ausschließlich der Aushebelung von Schutz-Maßstäben des obersten Verwaltungsgerichts.

b) So wird auch diese Initiative nicht zu einer Verbesserung des Lärmschutzes im Hinblick auf die Flugrouten für irgendjemanden führen, sondern dazu, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weitgehend freie Hand hat bei dem, was es tut. Die Initiative hat das Ziel, gegen die unzumutbar Betroffenen und auch gegen die – im Sinne der vorliegenden Rechtsprechung – erheblich, aber nicht unzumutbar Betroffenen die Masse derjenigen in die Abwägung mit ihrem zahlenmäßigen Gewicht einzubringen, die nur in rechtlich unerheblicher Weise betroffen sind. Das ist wohl auch das Ziel von Herrn Schubert, der selbst weit außerhalb der Gebiete mit rechtlich relevanter Betroffenheit wohnt – was auch für "seine" Initiative "Kleinmachnow-gegen-Flugrouten" gilt. Das ergibt sich eindeutig daraus, dass er als Beispiel für seine Schutzobjekte ausdrücklich Teltow benennt, das weit jenseits der Isophonen von 40/45 dB(A) nachts/tags liegt (siehe die beiden Karten des UBA im Annex).

2. Gegen den Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des § 29 b Abs. 2 LuftVG spricht – und zwar auch in der Fassung von Herrn Schubert – Folgendes:

a) Viele von Ihnen, die in Bereichen leben, welche durch Flugrouten zwar nicht unzumutbar, aber doch erheblich im Sinne der Rechtsprechung betroffen sind, und die zumindest verlangen können, dass sie belastende Flugrouten nur bei Vorhandensein vernünftiger Gründe festgelegt werden, werden sich, falls diese Änderung im Sinne von Herrn Schubert Gesetz wird, gegen die stets größere Zahl derjenigen abwägen und damit "wegwägen" lassen müssen, die in Bereichen leben, die von nach der Rechtsprechung nicht abwägungserheblichem, von Herrn Schubert aber so bezeichnetem Fluglärm betroffen sind, in denen aber – schon weil sie räumlich größer und meist dichter besiedelt sind – mehr Betroffene wohnen. Jeder mag sich selber ausrechnen, wo er und seine Umgebung dann bleiben.

b) Den grundsätzlichen und wohl beabsichtigten Mangel am Änderungsvorhaben der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und anderer Bundesländer kann auch die von Herrn Schubert so wohlklingend benannte "Abwägungsbremse" nicht beheben. Es ist prinzipiell etwas völlig anderes, ob "auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm **hinzuwirken**" ist (so die bisherige Formulierung des § 29 b Abs. 2 LuftVG), oder ob, wie Herr Schubert es fordert, die "strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung" im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch bei der Belastung mit nicht unzumutbarem Fluglärm gelten und dem Schutz vor unzumutbarem Fluglärm nur der Vorrang in der Abwägung zugebilligt werden soll.

Der schlichte "Vorrang", der dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm nach dem Vorschlag von

Herrn Schubert gerade noch zugebilligt werden soll, ist ein in der Abwägung und für die Gerichte dehnbare und knetbarer Begriff, der dann auch, wie die Erfahrung zeigt, gedehnt und geknetet werden wird.

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow könnte sich daher, wenn eine Änderung des § 29 b Abs. 2 LuftVG unbedingt sein muss, allenfalls mit der Einfügung folgender "Abwägungsschranke" dazu bereitfinden:

"Auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm ist hinzuwirken."

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Siebeck

Anlage:

2 Karten der Lärmkonturen der DFS-Vorzugsvariante vom 04.07.2011 (Tag und Nacht) aus der UBA-Bewertung vom Januar 2012, in die jeweils die Stadt Teltow vom Unterzeichnenden kenntlich gemacht worden ist.